

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Wirtschaftsausschuss

33. Sitzung

am Mittwoch, dem 28. November 2001, 14:00 Uhr
im Sitzungszimmer 383 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Roswitha Strauß (CDU)

Vorsitzende

Hermann Benker (SPD)

Gisela Böhrk (SPD)

i.V. von Birgit Herdejürgen

Klaus-Dieter Müller (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

Brita Schmitz-Hübsch (CDU)

Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i.V. von Karl-Martin Hentschel

Fehlende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Bericht über die Entwicklung der Kabelnetze

Bericht der Landesregierung

Drucksache 15/1065

(überwiesen am 13. Juli 2001)

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, eröffnet die Sitzung um 14:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung
Bericht über die Entwicklung der Kabelnetze

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/1065

hierzu: Umdrucke 15/1065, 15/1644, 15/1657, 15/1662, 15/1663, 15/1664,
15/1666, 15/1667, 15/1668, 15/1669, 15/1674, 15/1675

(überwiesen am 13. Juli 2001)

Die Vorsitzende, Abg. Strauß führt in das Thema ein und begrüßt die Sachverständigen des ersten Teils der Anhörung, Gernot Schumann, Direktor der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen, Herrn Lampe, Herrn Kipper und Herrn Dr. Kalhöfer vom Norddeutschen Rundfunk sowie Dr. Joachim Wege, Medienrat Schleswig-Holstein und Direktor des Verbandes Norddeutscher Wohnungsunternehmen.

Herr Schumann erläutert seine Stellungnahme, Umdruck 15/1675.

Dr. Wege geht auf Chancen und Risiken des Engagements von Liberty Media ein, wie in seiner Stellungnahme, Umdruck 15/1664, beschrieben. Er verweist auf das Beispiel Italien, in dem derjenige, der die Medien kontrolliert habe, Ministerpräsident geworden sei.

Herr Lampe weist darauf hin, dass durch den Einstieg von Liberty Media ein neues regionales Monopol zu erwarten sei, nicht etwa mehr Wettbewerb. Ziel sei die Amortisierung der Investitionen in das Kabel, das für Telekom stets ein Verlustbringer gewesen sei.

Liberty wolle die Trennung der Netzebenen 3 und 4 aufheben, sei es durch Kauf oder durch Vertrag mit unabhängig agierenden Anbietern auf der Netzebene 4.

Liberty bringe so viel wie möglich in das Kartellamtsverfahren ein, damit alles auf einmal erledigt sei und es keiner Nachverhandlungen bedürfe, so auch den Einstieg in Premiere.

Die Set-Top-Box, für den Empfang notwendig, werde als Teil des Kabels begriffen, ähnlich wie früher der Telefonapparat der Post gehört habe.

Notwendig seien offene Standards bei der Anwendungsprogrammierschnittstelle im Dekoder, die für die interaktiven Dienste benötigt würden. Dies sei derzeit in Europa MHP. Liberty verhalte sich an diesem Punkt ambivalent: Das sei vernünftig, komme jedoch zu spät und sei zu teuer. Nach Auskunft führender Hersteller sei eine Box mit MHP-Standard ab 2002 verfügbar, bis 2003 könne sie zum gleichen Preis wie eine Box nach Liberty-Standard gebaut werden.

Der amerikanische Dachverband der Kabelnetzbetreiber habe sich für den MHP-Standard entschieden. Alternative Geschäftsmodelle privater Rundfunkanbieter bräuchten MHP, wenn sie nicht von Liberty abhängig sein wollten.

Derzeit werde ein Wandel vom Transportmodell zum so genannten Vermarktungsmodell angestrebt: Wasserwerk, Wasserleitung und Badewanne aus einer Hand. Dem müsse entgegengewirkt werden. Selbst in Amerika sei so etwas unzulässig.

Auch die Alternative Satellit werde sich ändern und möglicherweise an Kabelgeschäftsmodelle angleichen. Die digitale terrestrische Verbreitung könne an Bedeutung gewinnen.

Dr. Kalhöfer berichtet, am 13. November habe es ein Gespräch zwischen ARD und ZDF und Liberty Media gegeben. Danach habe Liberty das Ziel, so schnell wie möglich Kontakt zu den Nutzern zu bekommen.

Technisch sei vorgesehen, alle analogen Programme auf ihren Plätzen zu belassen. Der Rückkanal solle in einem Frequenzbereich von 5 bis 33 MHz liegen, der zurzeit nicht genutzt werde. Auch die bestehenden digitalen Angebote sollten weiterhin unverschlüsselt und ohne Veränderung übertragen werden. Die Erweiterung auf 510 MHz bringen nach Aussage von Liberty zehn weitere Fernsehkanäle. Man wolle einen schnellen Internetzugang anbieten, der leistungsfähiger als T-DSL sein solle.

Liberty Media verkünde, einen offenen Standard bei der Anwendungsprogrammierschnittstelle einführen zu wollen und offen für MHP zu sein, wenn spätestens bis Sommer 2002 eine entsprechende Box zum Verkauf preiswert zur Verfügung stehe. Die Entscheidung darüber solle im Februar 2002 getroffen werden. Aus aktueller Sicht bevorzuge es seine eigene Box, die mit einer offenen Programmiersprache funktioniere, jedoch einer anderen als bei MHP, dem europäischen Standard.

Mit neuen Angeboten im digitalen Fernsehen und dem Internetzugang wolle man die Investitionen refinanzieren. Um den Kontakt zum Kunden herzustellen, solle eine neue Marketingorganisation gegründet werden. Liberty wolle als Absender von neuen Diensten deutlich zu erkennen sein, ähnlich wie Karstadt, das Blaupunkt und andere Marken verkaufte, aber als eigenständige Marke bekannt sei.

150 neue Fernsehprogramme seien vorgesehen, 20 Fremdsprachenprogramme seien geplant, ebenso zwei weitere Pay-TV-Pakete und Video-on-Demand.

Liberty Media lege Wert darauf, flächendeckend Kontakt zum Kunden zu erhalten: Netzebene 4. Die Strategien reichten von Kauf bis Kooperation mit unabhängigen Anbietern.

Abg. Böhrk fragt nach den Chancen einer Must-carry-Regelung für private deutsche Anbieter und nach den Möglichkeiten von Liberty Media, von einer solchen Regelung finanziell zu profitieren.

Die Abgeordnete berichtet, was Liberty Media über Internet über sich verbreite: In drei Jahren werde flächendeckend auf 510 MHz aufgerüstet sein. Für die Set-Top-Boxen sei ein MHP-kompatibler Standard geplant, jedoch nicht MHP selber.

Herr Schumann vertritt die Auffassung, eine weiter gehende Must-carry-Regelung werde verfassungsrechtlich Bestand haben, wenn sie der Meinungsvielfalt diene, womöglich aber nicht vor dem EU-Rechtsrahmen für die Kommunikationsinfrastruktur.

MHP-kompatibel bedeute, dass das Gerät - gegen Geld - umprogrammiert werden könne. Jedoch richteten sich Internetanbieter nach der vorherrschenden Programmiersprache. Aus Sicht der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen sei ein MHP-kompatibler Standard akzeptabel, da Boxen mit MHP-Standard nicht sofort in großer Zahl zur Verfügung stünden.

Dr. Wege spricht sich dafür aus, §§ 52 und 53 des Rundfunkstaatsvertrages dahin gehend nachzubessern, dass der Netzbetreiber nicht von eigenen Inhaltsinteressen priorisierenden oder diskriminierenden Gebrauch machen dürfe. Es gebe bislang keinen Schutz, Programmpakete mit eigenen und Must-carry-Programmen anzubieten und für andere zusätzliches Entgelt zu fordern.

Beim Kabel gebe es die zwei sensiblen Punkte Einspeisung und Endgerät. Die Set-Top-Box solle so beschaffen sein, dass sie multifunktional genutzt werden könne, etwa um damit auch digitale terrestrische Programme zu empfangen.

Herr Lampe ergänzt, zu Beginn der D-Box, des Dekoders für Premiere, seien ARD und ZDF auf Platz 123 und 124 programmiert gewesen, für Zapper unerreichbar. Die zweite Erfahrung rühre von Primacom. Wer etwa Pro 7 sehen wollte, musste einen Aufpreis zahlen, und das öffentlich-rechtliche Bouquet sei auseinander genommen worden. Als Drittes lehre die Geschichte mit Vater und Sohn Kirch, die zuerst getrennt und dann vereint aufgetreten seien, dass ab einer bestimmten Marktposition rechtliche Rahmenbedingungen wenig ausrichteten.

Da Standortinteressen eine große Rolle spielten - der Freistaat Bayern wolle die Zentrale von Liberty nach München holen, was 10 000 Arbeitsplätze bringen solle -, gebe es wenig Chancen, das Rundfunkrecht zu ändern. Es könne lediglich interpretiert, mit Leben erfüllt werden. MHP sei derzeit der einzige europäische Standard, der von Liberty sei nicht der europäische Standard.

Auf die Frage der Abg. Böhrk antwortet Herr Lampe, bereits jetzt gebe es Streit mit der Telekom über Einspeisegebühren für „ortsüblich empfangbare Programme“. Der Kabelglobalvertrag, der die Gebühren im bundesweiten Rahmen festlege, sei zum 1. Januar 2002 gekündigt. Es sei nicht damit zu rechnen, dass bis dahin ein Anschlussvertrag zustande komme.

Das Modell von Liberty enthalte bei 510 MHz kein Telefonangebot; somit ergebe sich auf der Ortsnetzebene keine Konkurrenz für die Telekom.

Dr. Kalhöfer ergänzt, es sei unrealistisch zu glauben, man könne auf eine billige Box den MHP-Standard herunterladen. Der Internetzugang über das Fernsehgerät - in Norderstedt sei das bereits üblich - sei gegenüber dem PC nur eingeschränkt möglich.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, fragt, welche rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssten, damit Wettbewerb stattfinden könne. Die Durchsetzung vor Gericht gehe noch immer stets zugunsten des Monopolisten aus, wie die Beispiele Energiemarkt und Telefonmarkt oder Trennung von Schiene und Betrieb bei der Bahn zeigten.

Abg. Schmitz-Hübsch merkt an, so erfreulich der Verkauf der Telekom an Liberty sei, werde doch nur ein halbstaatliches Monopol durch ein privates ersetzt. Bei einer merklichen Preiserhöhung oder bei Inkompatibilität stelle sich die Frage nach Ausweichmöglichkeiten, zum Beispiel der Umstellung auf Satellitenempfang.

Herr Schumann antwortet, Kabelanschluss sei durch den Rückkanal komfortabler als Satellit. Im analogen Bereich sei der Satellit durch die größere Programmviefalt dem Kabel überlegen.

Das Verbot für Mieter, eine Satellitenschüssel zu installieren, wenn das Kabel angeboten werde, werde in Kürze durch eine Richtlinie der Europäischen Union aufgehoben.

Derzeit liege der Preis für das Kabel zwischen 26 DM in Ein- und Zweifamilienhäusern und 8 DM in Wohnanlagen in Ostdeutschland. Es sei damit zu rechnen, dass Liberty ein Basispaket für 26 DM anbieten werde. Zu erwarten sei, dass es weniger Programme enthalte, als derzeit über Kabel gesendet würden. Für zusätzliche Leistungen, die entsprechend beworben würden, müsste zusätzlich bezahlt werden.

Dr. Wege berichtet, der Verband Norddeutscher Wohnungsunternehmen habe nach der Liberalisierung des Energiemarktes europaweit 70 bis 80 Strom- und Gasversorger um ihr Angebot für 2,2 Milliarden Kilowattstunden Strom und Gas für 700 000 Wohnungen gebeten. Reaktionen seien lediglich aus dem engeren Umkreis gekommen, da die Entgelte für die Durchleitung etwa von der belgischen Grenze bis nach Norddeutschland den günstigeren Preis aufgezehrt hätten. Dennoch sei zu überlegen, ein Durchleitungsrecht gegen Bezahlung zu verankern, damit etwa ein Kunde in Baden-Württemberg ein Berliner Angebot wahrnehmen könne und nicht auf sein lokal angebotenes Paket angewiesen sei.

Zur Frage des Wettbewerbs, gestellt von der Abg. Schmitz-Hübsch, antwortet er, der Medienrat habe gegenüber der Presse erklärt, DVB-T sei eine kostengünstige Alternative. Man solle es mit Nachdruck verfolgen. Es müsse eine angemessene Zeit für den Übergang von analog auf digital geben.

150 Programme seien nicht über Werbung zu finanzieren. Das müsse über Pay-TV oder Paketentgelte geschehen. Es sei daran gedacht, dass Haushalte im Schnitt 100 DM pro Monat für die Fernsehprogramme zahlten und daneben Homeshopping betrieben: den Pullover des Hauptdarstellers in Größe XL durch zwei Mausklicks bestellen.

Herr Lampe ergänzt, angepeilt werde das Massengeschäft, nicht etwas für Spezialisten wie Premiere, das Milliardenverluste erbringe. Die Verbraucher könnten die Entwicklung beeinflussen, wie das Beispiel Holland zeige. Der dortige Anbieter UPC, der zum Liberty-Konzern gehöre, habe finanzielle Probleme. Das Risiko für den Anbieter sei generell hoch. Eine spätere rechtliche Regelung könne als entschädigungspflichtiger enteignungsgleicher Eingriff gewertet werden. In Großbritannien habe es eine Free-TV-Liste für Großereignisse gegeben, die die Fußballweltmeisterschaft umfasste. Dagegen habe Kirch seinerzeit geklagt.

Abg. Eichelberg wirft ein, es gehe weniger um die Ablösung eines Monopolisten durch einen anderen, sondern um eine Weiterentwicklung, wie sie im Bereich des Satellitenfernsehens geschehe, das von analog auf digital umgestellt werde, oder das Powerline der Stromversorger.

Herr Lampe antwortet auf den Vorwurf des Defätismus des Abg. Eichelberg, er habe mit seinem Hinweis auf Standortinteressen eine realistische Einschätzung gegeben. Zum Beispiel habe sich das Land Niedersachsen für den Ministerentscheid eingesetzt, damit dem Bund die 11 Milliarden DM Verkaufserlös erhalten blieben. Damit könne übersprungen werden, was in dem kartellrechtlichen Verfahren anhängig sei. Auch sei der Freistaat Bayern der Auffassung, die rechtlichen Regeln reichten aus und müssten nicht verschärft werden.

In Amerika habe es solche Regeln gegeben; nach denen habe sich der Markt entwickelt. Dort habe Malone als Kabelnetzbetreiber Programme kostenlos eingespeist und dafür eine Beteiligung gefordert, wodurch die Verflechtungen zustande gekommen seien. In Deutschland gebe es regionale Netze, wie sie die Telekom angeboten habe, als Monopole. Es sei zu fragen, ob sich zu den Bedingungen, wie sie Liberty nun an den Verkauf stelle, nicht auch andere Anbieter gefunden hätten; denn die Lage habe sich verändert.

Der Vertriebsweg DVB-T werde nur eine Auswahl aus der Programmvielfalt senden können. Es werde jedoch eine regulierende Wirkung auf den Preis des Kabelanbieters für sein Basispaket haben. Die Antragschrift von Liberty bei der Regulierungsbehörde gehe davon aus, dass es die Konkurrenz der drei Vertriebswege Kabel, Satellit und terrestrische Verbreitung gebe.

Dr. Kalhöfer ergänzt, Powerline könne aufgrund seiner Datenkapazität kein Fernsehsignal übertragen. Die Firma Siemens, die Komponenten für Powerline hergestellt habe, habe die Produktion dafür eingestellt. Somit sei es keine Konkurrenz.

Abg. Böhrk antwortet auf den Defätismusvorwurf des Abg. Eichelberg, der bayerische Ministerpräsident und Staatsminister Huber hätten entgegen der Auffassung der Privaten und obwohl es bezüglich Kirch Standortinteressen gebe, die Meinung vertreten, dass mit dem Liberty-Modell die Programmvielfalt zu gewährleisten sei. Jedoch wolle Liberty seinen Sitz in München nehmen und eines der drei Regionalbüros in Nürnberg errichten. Auch mit Tele-Columbus gebe es eine Verbindung zu Bayern. Es handele sich also um Standortpolitik. Desgleichen habe die Bundesrepublik Deutschland ein finanzielles Interesse daran, dass der Verkauf von Telekom an Liberty gelinge. Medienpolitik sei somit Standortpolitik, wie Herr Lampe gesagt habe.

Welche Möglichkeiten gebe es - Stichwort Demokratierelevanz -, die Informationsvielfalt zu wahren, damit die Leute nicht faktisch auf das Angebot von Liberty angewiesen seien, weil andere Programme schwer erreichbar seien?

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, entgegnet, Wettbewerb unter den Ländern sei wünschenswert und Teil des Föderalismus. Auch Cleverness sei etwas Positives. 123 Programme seien nichts Negatives; denn man könne „sein“ Programm auf Platz 1 programmieren und brauche nicht durchzublätern.

Herr Lampe antwortet, es sei die Ausnahme, dass Endverbraucher Programme gezielt platzierten. Die Masse der Zuschauer habe Schwierigkeiten, einen Videorekorder zu programmieren.

Mit Kirch sei seinerzeit darüber diskutiert worden, dass es einen Basisnavigator geben müsse, mit dessen Hilfe jedermann chancengleich zugreifen und sich für verschiedene Familien entscheiden könne, und darauf aufsetzend ein elektronischer Programmführer, EPG, geben müsse, beispielsweise zum Christiansen-Angebot. Das sei ein Unterschied zum heutigen Zappen. Liberty vertrete hier eventuell eine andere Meinung: EPG sei ein Publicity- und Vermarktungsinstrument für das jeweilige Programmangebot. Das wolle es womöglich selber machen, um Werbung einbauen zu können.

Die nördlichen Bundesländer seien einhellig der Auffassung, dass alles Notwendige getan werden müsse, um den rechtlichen Rahmen herzustellen. Bayern und Nordrhein-Westfalen hätten die Medienbranche subventioniert, obwohl sie das nicht nötig gehabt hätte. Das sei nicht Cleverness, sondern Standortpolitik und Verschwendung von Steuergeldern. Die Länder des Nordens könnten das finanziell gar nicht leisten. Hier sei Art. 5 des Grundgesetzes tangiert. Fernsehen sei das am weitesten verbreitete Medium, es erreiche nahezu jeden Haushalt, im Gegensatz zur Tageszeitung. Die Informationsvermittlung müsse vor Wettbewerb und Kurs der Telekomaktie rangieren.

Abg. Müller erinnert daran, dass Liberty Media der einzige Kaufinteressent gewesen sei. Die Firma habe lediglich 60 Mitarbeiter, da sie Finanzanleger und nicht Inhaltmacher sei. Nun baue Malone das Konfliktpotenzial so groß wie möglich auf, um alle an einen Tisch zu bekommen und ein Endergebnis zu erhalten. Dann gebe es womöglich noch Nachverhandlungen mit Telekom, weil sich die Rahmenbedingungen geändert hätten: 7 statt 11 Milliarden DM, um die Boxen zu finanzieren. Denn ihm bleibe die Möglichkeit, sich aus dem Geschäft zurückzuziehen; seine Kosten hätten lediglich 5 Millionen DM betragen.

Es sei zu erwarten, dass Malone beim Punkt MHP nachgeben werde. Es liefen bereits Verhandlungen mit Siemens. Entscheidend seien die Vorgaben für die Zugangsberechtigung und die Must-carry-Regelungen sowie die Einspeisekonditionen. Darauf müsse sich die Politik konzentrieren, statt Grundsatzdiskussionen zu führen.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock fragt, ob es rechtliche Vorgaben gebe, die die Einspeisung öffentlich-rechtlicher Programme in das Kabelnetz sicherten, oder ob das im Wege von Verhandlungen erzielt werden müsse. Müssten EPGs vom Netzbetreiber vorgehalten werden?

Herr Lampe antwortet, die §§ 52 und 53 des Rundfunkstaatsvertrages enthielten entsprechende Regelungen, die im Lichte der Debatte um die D-Box entstanden seien. Wenn weitere Hürden politisch nicht durchsetzbar seien, müssten Begriffe ausgefüllt werden. So bestreite Liberty, dass MHP „Standard“ sei. Seinerzeit sei die Diskussion um die D-Box sehr intensiv geführt worden - es sei für die Öffentlich-Rechtlichen um das Überleben gegangen -, was nun den Privaten zugute komme. Es würde sogar überlegt, die Must-carry-Regelung auf Private zu erweitern.

Es gebe ein Spannungsverhältnis zwischen Art. 5 des Grundgesetzes und dem Wettbewerbsrecht. Das sei zu Zeiten von Post und Telekom kein Problem gewesen, die eine dienende Funktion gehabt hätten. Jetzt gehe es um Verdienen, und zwar von Marktpartnern, die eine hohe Durchschlagskraft hätten.

Dr. Wege bestätigt, dass eine Nachbesserung notwendig sei. Die Landesmedienanstalten müssten dafür Sorge tragen, dass nicht durch die Verbindung Netzinhaber und Inhalteanbieter eine Gefahr für die Rundfunkfreiheit entstehe.

In einem „Spiegel“-Interview verweise Malone darauf, welche Programme er nach Deutschland transportieren wolle. Er habe darauf hingewiesen, dass er Pat Robertson unter Vertrag genommen habe, einen Führer der religiösen Rechten in den USA, einen Familienkanal für 15 Prozent der Haushalte mache und Mutter Angelika für die katholische Kirche habe. So habe bislang die Rundfunkversorgung im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausgesehen. Somit sei die Politik gefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Es gebe positive Ansätze, zum Beispiel in Norderstedt durch die Aktivität der dortigen Stadtwerke. Das zeige, regional könne etwas getan werden. Auch die Wohnungswirtschaft sei bereit, sich zu engagieren. Es sei nicht nötig, sich von einem Investor etwas aufzwingen zu lassen.

Dr. Wege bedankt sich für die Gelegenheit, sich in der Anhörung zu äußern.

Herr Schumann schließt sich diesem Dank an.

Dr. Kalhöfer weist abschließend darauf hin, erfahrungsgemäß wollten Kabelnetzbetreiber nicht über rechtliche und gesetzliche Randbedingungen sprechen, sondern Kooperationsverträge schließen.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, begrüßt Gerhard Harms von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für den zweiten Teil der Anhörung.

Herr Harms schildert die voraussichtlichen Auswirkungen des Kabelnetzverkaufs aus Sicht der Regulierungsbehörde, wie sie im Umdruck 15/1663 niedergelegt sind.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, fragt nach Prüfmöglichkeiten der Regulierungsbehörde, wenn ein Kabelnetzbetreiber den Zugang zum Netz mit der Begründung ablehne, die Kapazität sei erschöpft, oder das Telefonieren teurer mache.

Herr Harms antwortet, die Auslastung sei über Querschnitte und Bandbreiten technisch nachprüfbar. Die Erweiterung der Kabel für die Telefonie koste mehr, als das Kabel internetfähig zu machen. Das seien Aussagen von Callahan und Klesch, die auf diesem Gebiet investiert hätten, und eines Bankers, der solche Geschäfte finanziere. Denn das Kabel müsse in dem einen Fall auf über 800 MHz aufgerüstet werden, im anderen Fall bräuchte das vorhandene Kabel lediglich voll ausgeschöpft zu werden.

Abg. Böhrk möchte wissen, ob die Regulierungsbehörde vorgeben könne, dass im Rahmen der 510 MHz Kanäle für Telefonie vorgehalten werden müssten.

Herr Harms erwidert, die Regulierungsbehörde könne niemanden zum Ausbau seiner Netze verpflichten. Jedoch habe das Bundeskartellamt die Möglichkeit, seine Genehmigung von der Zusage des Unternehmens abhängig zu machen, die Telefonie einzuführen.

Abg. Eichelberg zweifelt, ob die Regulierungsbehörde die Auslastung des Kabels eindeutig nachprüfen könne.

Herr Harms entgegnet, die Ausfüllung von Bandbreiten sei messbar.

Die Vorsitzende, Strauß, spricht das Problem der Kontrolle an, wenn ein Anbieter abgewiesen werde und sich der Netzbetreiber als Inhalteanbieter auf Vorausfragen und ältere Rechte seiner eigenen Firmen berufe.

Abg. Böhrk fragt, ob die Regulierungsbehörde kontrollieren könne, ob die Einspeisungsentgelte gerechtfertigt seien.

Herr Harms antwortet, die Firma müsse ihre Kosten nachweisen und die Kalkulation vorführen. Der Regulierungsbehörde stünden auch Vergleichsmärkte zur Verfügung; sie habe Ermittlungsbefugnisse.

Dr. Grothe, Präsident des Verbandes Privater Rundfunk- und Telekommunikation, ergänzt, in § 52 des Rundfunkstaatsvertrages sei die Pflicht zur Offenlegung der Tarife für den Must-carry-Bereich für die öffentlich-rechtlichen sowie lokalen und regionalen Programme niedergelegt.

Abg. Böhrk hakt nach, ob dann die Tarife für private Anbieter außerhalb jeglicher Kontrolle seien.

Herr Harms verneint. Durch den Staatsvertrag werde ein bestimmtes Volumen für die Öffentlich-Rechtlichen reserviert. Bezüglich der Preise gebe es Eingriffsmöglichkeiten gegenüber einem marktbeherrschenden Kabelnetzbetreiber, um zu hohe Preise oder unterschiedliche Behandlungen abzustellen, egal, ob es sich um öffentlich-rechtliche oder private Anbieter handele.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, dankt Herrn Harms für sein Kommen und begrüßt Herrn Paetow vom Bundeskartellamt zum dritten Teil der Anhörung.

Herr Paetow, Vorsitzender der 6. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes, zuständig für die Medien, entschuldigt seinen Kollegen Wendland von der 7. Beschlussabteilung, zuständig für die Kabelseite, der eigentlich hätte kommen sollen; er habe eine Besprechung in Sachen Liberty. Sodann präsentiert er die Sichtweise des Bundeskartellamtes, niedergelegt im Umdruck 15/1668.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock erkundigt sich, ob das Bundeskartellamt eine Verbesserung der Wettbewerbssituation auf dem Telefonmarkt einer Verschlechterung auf dem Medienmarkt gegenüberstelle und wie viele Netzbetreiber es auf den Ebenen 3 und 4 gebe.

Herr Paetow stellt klar, nach dem Einstieg von Liberty bei Kirch-Pay-TV gebe es die in der Frage angesprochene Abwägung nicht mehr.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock sagt, nach einem Gerücht gebe es eine Absprache, dass das Bundeskartellamt untersagen dürfe, aber die Ministererlaubnis bereits angepeilt sei.

Herr Paetow erläutert das Verfahren. Eine Ministererlaubnis setze eine Untersagung durch das Bundeskartellamt und einen Antrag des Unternehmens an den Minister voraus. Dieser könne nicht die Feststellungen des Kartellamtes relativieren, jedoch die Freigabe des Zusammenschlusses politisch entscheiden. So etwas geschehe sehr selten, die Drohkulisse gebe es allerdings häufig.

Auf die Frage der Abg. Böhrk nach dem Zeitplan der drei laufenden Verfahren vor dem Bundeskartellamt antwortet Herr Paetow, die Frist für eine Entscheidung über den Antrag auf Erwerb der Kabelnetze laufe Anfang 2002 ab. Der Antrag auf Einstieg in die Kirch-Gruppe sei erst zwei Wochen alt und grundsätzlich separat zu behandeln. Die Verfahrensbeteiligten könnten einen Antrag auf Fristverlängerung stellen, um die Verfahren zu koordinieren.

Die EU-Kommission sei keine zweite Instanz; danach hatte der Abg. Eichelberg gefragt. Nur wenn bestimmte Kriterien erfüllt seien, sei die EU-Kommission zuständig. Selbst dann könne sie das Verfahren an das Bundeskartellamt verweisen. Im vorliegenden Falle sei die nationale Zuständigkeit unstrittig; es gehe um Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und nicht um EU-Recht. Gegen eine Entscheidung des Bundeskartellamtes könne ein Unternehmen vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerde einlegen. Die nächste Instanz sei der Bundesgerichtshof.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, verweist auf die Aussage von Herrn Harms, der Ausbau der Telefonie sei sehr teuer und werde von Liberty nicht präferiert. Gebe es für das Kartellamt Möglichkeiten, eine Genehmigung mit Bedingungen zu versehen?

Herr Paetow bestätigt, Entscheidungen in der Fusionskontrolle könnten seit 1999 mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Diese richteten sich nicht auf ein bestimmtes Verhalten, etwa Investitionen zu tätigen, sondern seien struktureller Natur, etwa eine Tochtergesellschaft zu veräußern.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, erinnert an die Aussage des Abg. Müller zur Strategie von Liberty Media: beim Kartellamtsverfahren hoch anzusetzen, um das Wünschenswerte zu erreichen.

Herr Paetow gesteht zu, dass eine solche Strategie psychologisch geschickt sein möge. Die Frage für das Kartellamt laute allerdings, ob eine marktbeherrschende Stellung entstehe oder verstärkt werde.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, dankt Herrn Paetow und leitet über zum vierten Teil der Anhörung.

Dr. Grothe, Präsident des Verbandes Privater Rundfunk- und Telekommunikation, legt anhand seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/1674, die Position seines Verbandes dar. Er eist besonders auf einen Artikel im Wirtschaftsteil der „Süddeutschen Zeitung“ vom 28. November 2001 hin, wonach sich die niedersächsische Wirtschaftsministerin, Susanne Knorre, im Vorfeld dafür ausspreche, dass sich die Bundesregierung über Einwände des Kartellamtes hinwegsetzen solle. Das gehe Hand in Hand mit einer Strategie von Liberty, so viel in das Kartellamtsverfahren hineinzupacken, dass es ablehnen müsse und der Weg für Ministerentscheid und entsprechende Lobbyarbeit frei sei.

Abg. Böhrk verweist darauf, dass Liberty keine deutschen Inhalte habe. Das sei womöglich ein Drohpotenzial, um mit den privaten Anbietern ins Geschäft zu kommen.

Herr Grothe widerspricht. Die Inhalte von Liberty seien international vermarktbare, etwa ein Teleshoppingprogramm, das in Konkurrenz zu dem von RTL stehe. Kooperation sei in Ordnung, jedoch dürfe die Marktstellung nicht so stark sein, dass Liberty die Bedingungen diktieren könne.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock erkundigt sich, ob es Tendenzen gebe, dass sich Programmanbieter aus dem Breitbandkabel zurückzögen und sich der terrestrischen digitalen Verbreitung zuwendeten, wodurch das Breitbandkabel noch mehr zu einem Monopol würde.

Dr. Grothe betont, kein privater Fernsehanbieter werde es sich leisten können, aus dem Kabel auszusteigen. Der Anteil der Terrestrik liege bei 10 Prozent, werde sich zwar digital entwickeln, sei aber keine Alternative zum Kabel.

Er stimmt der Auffassung des Abg. Dr. Graf Kerksenbrock zu, dass es zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs im digitalen Breitbandkabel zusätzlicher rechtlicher Regelungen bedürfe.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, fragt, ob das Aufrüsten auf 510 MHz zu Lasten der Flächenversorgung gehen werde.

Dr. Grothe schildert, wie ein Breitbandkabel analog und digital genutzt werde. Bei einem Aufwuchs von derzeit 450 MHz auf 510 MHz würden vier bis fünf Kanäle gewonnen, was 40 digitale Programmäquivalente bedeute, einige weniger bei einem schnellen Internetzugang.

Der Rückkanal, notwendig für interaktive Anwendung, sei aufgrund europäischer Spezifikation in Band 1 angesiedelt, der momentan mit analogen öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen belegt sei. Diese seien verpflichtend einzuspeisen, bedrohten somit die privaten Programme.

Abg. Böhrk fragt nach den Chancen einer Must-carry-Regelung für private Anbieter, die alle Ministerpräsidenten außer dem bayerischen unterstützten.

Dr. Grothe stellt klar, die Privaten wollten keine Must-carry-Regelung für bestimmte Sender, sondern einen Korridor mit Teilhabe an der technischen Entwicklung und faire Bedingungen im Vergleich zu eigenen Angeboten des Netzbetreibers. Auch müsse verhindert werden, dass über die Boxentechnologie bestimmte Anwendungen ausgeschlossen würden.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Graf Kerssenbrock antwortet Dr. Grothe, es gebe keine Rechtsnormen für MHP. Jedoch stelle § 53 des Rundfunkstaatsvertrages auf einen offenen Standard ab, konkretisiert in der Satzung der Landesmedienanstalten. MHP sei derzeit der einzige Standard, der diese Bedingungen erfülle.

Dr. Kalhöfer verdeutlicht auf eine Bitte der Vorsitzenden hin, was MHP darstelle. MHP entspreche dem Betriebssystem beim PC. Anwendungen im Fernsehen, etwa EPG oder interaktive Spiele, könnten auf die Box geladen werden; sie verstehe das, nicht jedoch beispielsweise Programme in Linux. Wenn es in Deutschland verschiedene Systeme gebe, habe das zur Folge, dass etwa eine Anwendung von RTL in Hessen verstanden werde und in Schleswig-Holstein nicht.

Es sei ein großer Gewinn, dass es die europäische Einigung auf MHP gegeben habe. Selbst in den USA liefen Diskussionen um die Einführung des MHP-Standards, wenn auch modifiziert. Zurzeit werde mit viel Aufwand an der Entwicklung und Verstehenssicherheit der Boxen gearbeitet. Die Boxen würden zu Beginn des Jahres 2002 zur Verfügung stehen. Nach Einschätzung der Industrie würden sich die Preise für eine MHP-Box und die einer Liberty-Box rasch angleichen.

Abg. Böhrk wendet ein, MHP könne ins Leere laufen, wenn Liberty seine Boxen im großen Stil verschenke.

Dr. Kalhöfer erläutert am Beispiel RTL, einem bundesweit ausstrahlenden Anbieter, was nötig sei. Wenn es seine Kabelkunden mit den digitalen Zusatzangeboten erreichen wolle, müsse es das Angebot jeweils zweimal schreiben, quasi auf zwei verschiedenen Programmen, vergleichbar Windows und Linux.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, fragt, wie das Bundeskartellamt verhindern könne, dass ein Monopolist diese Situation ausnutze.

Herr Paetow verweist auf die D-Box von Kirch, einem vergleichbaren Fall. Ein Marktbeherrscher müsse bestimmten Kriterien genügen, etwa Gleichbehandlung oder Nichtdiskriminierung. Darauf achteten sowohl die Regulierungsbehörden als auch das Kartellamt als Missbrauchsaufsicht. Auf einem anderen Blatt stehe, wie schnell die Instrumente greifen würden.

Abg. Böhrk fragt Herrn Grothe, ob er keinen Handlungsbedarf für die Politik sehe, da nach seiner Auskunft die Privaten keine Must-carry-Regelung wollten und MHP anscheinend gesichert sei.

Herr Grothe widerspricht: Wenn einzelne Netzbetreiber verschiedene Standards einsetzten, wäre die Politik gefordert. Bezüglich Rundfunkstaatsvertrag gebe es Anpassungs- und Klarstellungsbedarf, niedergelegt im Umdruck 15/1674.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, dankt den Sachverständigen. Sie leitet über zum letzten Teil der Anhörung und bittet Klaus Gärtner, Chef der Staatskanzlei, um die Darstellung der Sicht der Landesregierung.

St Gärtner verweist auf seine Stellungnahme, Umdruck 15/1666. Der Prüfungsvorgang sei staatlicherseits noch nicht abgeschlossen. Das Thema sei nicht rückholbar; was einmal versäumt werde, sei weg.

Abg. Schmitz-Hübsch fragt, ob auch die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein Standortpolitik betrieben und versucht hätten, den Sitz von Liberty Media nach Hamburg zu holen.

St Gärtner antwortet, die Staatskanzlei habe keinen solchen Versuch gestartet; ob das Wirtschaftsministerium aktiv geworden sei, wisse er nicht. Auch seien der Rundfunkfreiheit und Art. 5 des Grundgesetzes Vorrang vor Standortinteressen einzuräumen.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, erkundigt sich nach der Strategie des Landes Schleswig-Holstein.

St Gärtner berichtet, als die Telekom ihre Absicht bekannt gegeben habe, ihr Kabelnetz zu verkaufen, habe es Gespräche mit potenziellen Erwerbern gegeben, damit das Verbreitungsgebiet des NDR, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, ein gemeinsames Kabelnetz bekomme. Die Telekom habe jedoch nach anderen Kriterien verkauft.

Insofern sei das Land Schleswig-Holstein durchaus tätig geworden. Es dürfe aber nicht geschehen, dass medienpolitische Grundsätze Standortinteressen geopfert würden.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock konstatiert nach den Aussagen von Staatssekretär Gärtner einen Widerspruch zwischen Bund und Land Schleswig-Holstein in der Strategie bezüglich Norddeutschland. Der Abgeordnete fragt, ob die Landesregierung wie er der Meinung sei, dass digitale Zusatzdienste wie EPGs müssten eingespeist werden können. Des Weiteren: Gebe es eine Zeitschiene und Förderungsabsichten hinsichtlich DVB-T, um eine Alternative zum Breitbandkabel zu haben?

Der Abgeordnete äußert den Wunsch, dass das Parlament an einer Strategie beteiligt werde. Beispielsweise wolle er wissen, wie Schleswig-Holstein bei künftigen Gesprächen auf Ministerpräsidentenebene hinsichtlich der Frage vorgehen wolle, wie, wann und in welchem Umfang der Rundfunkstaatsvertrag geändert werden solle.

St Gärtner vertritt die Auffassung, es sei in Ordnung, wenn Bund und Land nicht einer Meinung seien. Im Falle des Verkaufs des Kabelnetzes für ganz Norddeutschland habe auch der Vorstand der Telekom eine andere Position als Schleswig-Holstein eingenommen, was legitim sei.

Die Rundfunkgebühr enthalte einen Teil, der für DVB-T investiert werden müsse. Mittlerweile belaufe sich die Summe auf 271 Millionen DM. Die privaten Rundfunkbetreiber in Schleswig-Holstein hätten aber gewarnt, zu schnell zu viel Geld auszugeben, ohne dass es Endgeräteproduzenten gebe. Der Markt werde das regulieren. Die Öffentlich-Rechtlichen könnten jedoch vorangehen. Andernfalls seien Überlegungen nicht auszuschließen, die Rundfunkgebühr um diesen Betrag zu kürzen. Wenn Sender nach diesem Standard liefen, wäre das ein Anreiz für Endgeräteproduzenten, hier einzusteigen. So wie es auf der EXPO mit DAB gelaufen sei, könne beim Thema olympische Bewerbung ein bestimmter Standard auf den Weg gebracht werden. Darüber würden jedoch andere entscheiden, nicht die Politik.

Abg. Böhrk erkundigt sich, ob es nach Abfassung des Berichts auf Umdruck 15/1065 Gespräche zwischen der Landesregierung und Liberty Media gegeben habe, etwa bezüglich der Versorgung außerhalb von Ballungszentren.

St Gärtner berichtet von seinem Gespräch mit Frau Curtis von Liberty Media in Berlin. Nach seinem Eindruck sei Liberty nicht voll über die medienrechtlichen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Am 3. September, einen Tag vor Vertragsunterzeichnung, habe es ein Gespräch zwischen Liberty und dem Wirtschaftsministerium gegeben.

Weder Telekom noch Liberty seien gezwungen, mit den Ländern zu reden oder ihren Vertrag offen zu legen.

Herr Lücke vom Wirtschaftsministerium bestätigt, dass es das Gespräch am 3. September gegeben habe. Er selbst habe nicht teilgenommen, sei jedoch über den Inhalt unterrichtet. Es sei sowohl über die medienrechtliche Seite gesprochen worden als auch über die Frage der Nichtdiskriminierung in der Fläche. Des Weiteren sei der Wunsch nach einem zügigen Ausbau in Schleswig-Holstein vorgetragen worden. Regionale Zentren sollten auch in Norddeutschland entstehen. Auch sei es um die Rolle des Breitbandkabels für die zukünftige Entwicklung der Informationsgesellschaft und der Telekommunikation gegangen. Es gebe eine gewisse Konkurrenz zwischen Informationsgesellschaft mit Internet und den traditionellen Medien. Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums liege hierin jedoch eine Chance für das Land Schleswig-Holstein, verbesserten und schnelleren Zugang zum Internet und damit zur globalen Telekommunikation zu bekommen. Es sei verabredet worden, dass man im Gespräch bleibe.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock hakt nach, Staatssekretär Gärtner möge darlegen, wie und wann Schleswig-Holstein rechtstechnisch und strategisch vorgehen wolle.

St Gärtner antwortet, nach den Verabredungen auf der Ministerpräsidentenkonferenz werde das in den folgenden Wochen passieren. In der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrages sei eine entsprechende Präzisierung oder auch Korrektur möglich. Das würde den Landtag Mitte des Jahres 2002 erreichen. In der Zwischenzeit werde das Bundeskartellamt entschieden haben, was Klarheit bringen werde.

Herr Lücke verneint die Frage des Abg. Müller, ob in dem Gespräch am 3. September von Liberty konkrete Angebote für Dienstleistungen oder Aufträge nach Schleswig-Holstein gemacht worden seien.

Dr. Knothe, Referatsleiter Medien in der Staatskanzlei, teilt mit, er habe an besagtem dreiviertelstündigem Gespräch teilgenommen, neben dem Wirtschaftsminister Rohwer, Herrn Horlohe aus dem Wirtschaftsministerium und dem Regierungssprecher Hildenbrand. Anschließend seien Herr Schumann von der ULR und Herr Kalhöfer vom Norddeutschen Rundfunk dazugekommen. Es seien ganz abstrakt Themen angesprochen worden, was Liberty machen könnte. Frau

Curtis von Liberty sei nicht voll konzentriert gewesen. Das Gespräch sei einige Male unterbrochen worden, um zu telefonieren. Am nächsten Tag habe es die Vertragsunterzeichnung mit der Telekom gegeben, was zum Zeitpunkt des Gesprächs aber nicht bekannt gewesen sei.

Gesprächsinhalte seien, wie Herr Lücke geschildert habe, die industriepolitische Bedeutung des Breitbandkabelausbaus in Schleswig-Holstein und medienrechtliche Bedenken des Landes Schleswig-Holstein gewesen. Eine konkrete Zusage von Liberty habe es nicht gegeben, wohl aber die abstrakte Bekundung von Kooperationswillen. Neues sei nicht herausgekommen.

Abg. Böhrk erkundigt sich, ob es zwischenzeitlich konkrete Wünsche der Landesregierung an Liberty gebe.

Herr Lücke betont, wenn die Verfahren abgeschlossen seien, gebe es den Wunsch des Wirtschaftsministeriums nach zügigem Ausbau der Netze.

Dr. Knothe gibt bekannt, am 29. Januar 2002 finde in Berlin ein so genanntes Kabelforum zu dem Thema Handlungsbedarf statt, initiiert von Herrn Hege, dem Leiter der Medienanstalt Berlin. Dazu sei auch Liberty Media eingeladen. Neben der Ebene Industriepolitik in Schleswig-Holstein gebe es somit eine breit angelegte Diskussion über rundfunkrechtlichen, telekommunikationsrechtlichen oder medienrechtlichen Handlungsbedarf als Ausfluss der letzten Ministerpräsidentenkonferenz sowie einen Prüfauftrag der Bundesregierung zur Frage Urheberrecht, Wettbewerbsrecht und Telekommunikationsrecht. Dies alles werde im März zusammengeführt, damit im Mai oder Juni gegebenenfalls ein Entwurf für einen neuen Staatsvertrag vorgelegt werden könne, der die geänderten Rahmenbedingungen enthalte, wenn sie von allen Ländern gleichermaßen gewollt seien.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, fordert Staatssekretär Gärtner auf, sich im Verbund mit den anderen norddeutschen Ländern um Regionalbüros zu bemühen.

St Gärtner versichert, dass das geschehe, beispielsweise auch im Bereich neuer Technologien. Für Schleswig-Holstein sei es kein Problem, den Norden als Ganzes zu betrachten. Dagegen befürchte Bremen, dass ihm seine Rundfunkanstalt genommen werden solle. Mecklenburg-Vorpommern wolle als eigenständiges Land wahrgenommen werden. Hamburg sei mit im Boot, wenn es Standort für etwas werde.

Dr. Kalhöfer stellt klar, bei DVB-T gebe es sehr viele verschiedene Partner. Der NDR verwende die Mittel für DVB-T nach den Wirtschaftsplänen. Der NDR sei vorn mit dabei, die Um-

stellung zu planen. Die Intendanten wollten bis Anfang 2002 einen gemeinsamen ARD-Beschluss herbeiführen.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, dankt allen Sachverständigen und schließt die Sitzung um 17:52 Uhr.

gez. Roswitha Strauß

Vorsitzende

gez. Manfred Neil

Geschäfts- und Protokollführer